

**Satzung des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen e. V.,  
(zuletzt geändert auf der Delegiertenversammlung am 18.11.2022 in Soltau)**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Berufsschullehrerverband Niedersachsen e.V.“. Er wird im Folgenden als „BLVN“ bezeichnet. Sitz des BLVN ist Hannover. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der BLVN vertritt die Interessen der Lehrkräfte beruflicher Schulen, der Studierenden für das Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie der übrigen Beschäftigten an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen.

(1) Der BLVN stellt sich nachstehende Aufgaben:

1. Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, pädagogischen und sozialen Belange des Berufsstandes und seiner Mitglieder,
2. Weiterentwicklung des beruflichen Schulwesens,
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen,
4. Unterstützung der Personalvertretungen,
5. Bildungs- und berufspolitische Information seiner Mitglieder,
6. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, soweit dies dem Verbandszweck dient,
7. Förderung der Interessen der beamteten und der tarifbeschäftigten Mitglieder,
8. Gewährung von individuellem Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten für seine Mitglieder im Rahmen der Rechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes,
9. Gewährung weiterer Versicherungen auf Beschluss des Hauptvorstandes.

(2) Der BLVN bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist weltanschaulich und politisch neutral und arbeitet mit gewerkschaftlicher Zielsetzung unter Ausschluss wirtschaftlichen Gewinnstrebens.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Landesverband. Nach Eingang in der Geschäftsstelle wird der Aufnahmeantrag geprüft. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung vermerkten Datum, die dem Antragsteller zu übersenden ist. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf das Datum der Aufnahmebestätigung folgenden Quartal. Der Hauptvorstand kann weitere Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regeln. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme.

**§ 4 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder können dem Verband angehören:

1. Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und Ausbildungsstätten,
2. Lehrerinnen und Lehrer in Ausbildung,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung, der Studienseminare und weiterer Einrichtungen des Bildungswesens,
4. Lehrende und Studierende an Hochschulen,
5. Personen, die in der beruflichen Erst- oder Weiterbildung tätig sind,
6. Personen, die in den oben genannten Bereichen tätig waren.

### **§ 5 Außerordentliche und fördernde Mitglieder**

Auf Beschluss des Hauptvorstands können weiterhin Mitglied werden:

- Vereinigungen in ihrer Gesamtheit,
- natürliche und juristische Personen, die die Ziele des BLVN unterstützen und die Satzung anerkennen.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

(1) Persönlichkeiten, die sich um den BLVN oder dessen Vorgängerverbände, um den Berufsstand oder um das berufsbildende Schulwesen in herausragender Weise Verdienste erworben haben, können durch den Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Der Hauptvorstand kann nähere Richtlinien für die Ernennung festlegen.

(3) Ehrenmitgliedschaften aus den Vorgängerverbänden werden im BLVN fortgeführt.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BLVN

### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Sie endet auch durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(2) Dem Tod einer natürlichen Person steht die Eintragung der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens einer juristischen Person gleich.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten. Die Kündigung wird zum Ende des Quartals wirksam, in dem sie dort eingegangen ist, sofern in der Kündigung kein Ende eines späteren Quartals angegeben wird.

(4) Der Ausschluss aus dem BLVN ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

1. einem groben Verstoß gegen die Satzung,

2. verbandsschädigendem Verhalten,
3. einer strafrechtlichen Verurteilung, bei der ein Verbleib im BLVN zur Schädigung des Verbandssehens in der Öffentlichkeit führen könnte

Über einen Ausschluss entscheidet der Landesvorstand. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Zulässigkeit der Streichung aus der Mitgliederliste ist gegeben, nachdem bei dem Mitglied ein Beitragsrückstand in Höhe von sechs Monatsbeiträgen oder zwei Quartalsbeiträgen festzustellen ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied in Textform bekannt gegeben.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitglieder entrichten einen regelmäßigen Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die vom Hauptvorstand beschlossen wird.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des BLVN sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Hauptvorstand und
3. der Landesvorstand.

## **§ 10 Grundsätzliche Regelungen zur Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BLVN. Die Delegiertenversammlung kann analog oder virtuell oder in einer Mischform stattfinden. Die Entscheidung trifft der Landesvorstand.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Hauptvorstand und den von den Bezirksverbänden gewählten Delegierten sowie aus der Seniorenvertretung gemäß § 21 (4).

(3) Die Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt. Die Einladung der Delegierten erfolgt durch den Landesvorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform an die der Geschäftsstelle zuletzt genannten Anschrift oder der Email-Adresse unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

(4) Der Hauptvorstand kann die Vorbereitung und den Ablauf der Delegiertenversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

(5) Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

(6) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 11 Stimmberechtigte Delegierte der Delegiertenversammlung**

(1) Stimmberechtigt sind die unter § 10 (2) genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

(2) Die Bezirksverbände entsenden für je 20 ordentliche Mitglieder eine stimmberechtigte Delegierte bzw. einen stimmberechtigten Delegierten, jedoch jeder Bezirksverband höchstens neun zwanzigstel der Gesamtzahl der Delegierten des Landesverbandes. Maßgebend für die Mitgliederzahl ist das der Delegiertenversammlung vorausgegangene Beitragsvierteljahr. Bleibt bei der Teilung durch 20 ein Rest von elf oder mehr Mitgliedern, so ist bis zum Erreichen der Grenze aus § 11 (2) Satz 1 eine weitere Delegierte bzw. ein weiterer Delegierter zu entsenden.

(3) Jede stimmberechtigte Delegierte bzw. jeder stimmberechtigte Delegierte kann nur eine Stimme abgeben, eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. Sie oder er ist an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 12 Einberufung der Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung wird von der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden des Verbandes bzw. deren oder dessen Vertretern einberufen.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände stellen zu vor Beginn der Delegiertenversammlung die endgültige Liste der stimmberechtigten Delegierten ihres Bezirkes auf und übergeben sie der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter spätestens beim Aufruf des Tagesordnungspunktes „Feststellen der Beschlussfähigkeit“. Die Liste wird mit der Abgabe endgültig und kann danach nicht mehr verändert werden.

(3) Der Termin für die Delegiertenversammlung ist den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den Vorsitzenden oder den Ansprechpartnern der Ortsverbände drei Monate vorher zusammen mit dem Entwurf der Tagesordnung und der Zahl der stimmberechtigten Delegierten, die jeder Bezirk entsenden kann, in Textform bekannt zu geben und in einer BLVN-Mitteilung, z.B. einem Newsletter oder der BLVN Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.

(4) Die Bezirksverbandsvorsitzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anträge für die Delegiertenversammlung und die Liste der Delegierten dem Vorstand spätestens acht Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung vorliegen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Landesverbandes. Anträge werden über die Ortsverbände den Bezirksverbänden zugeleitet, von diesen erörtert und dann nach Sachgebieten geordnet dem Vorstand übersandt.

(5) Der Landesvorstand gibt zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den gemeldeten stimmberechtigten Delegierten die Tagesordnung zusammen mit den Anträgen bekannt.

(6) Verspätet eingegangene Anträge können ebenso wie Initiativanträge nur dann in der Delegiertenversammlung behandelt werden, wenn diese damit einverstanden ist. Über Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl des Landesvorstands oder Auflösung des Vereins kann nicht im Wege eines verspäteten Antrags oder eines Initiativantrags beschlossen werden.

(7) Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten, ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbandes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

## **§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Bericht des Landesvorstandes und den Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung entgegenzunehmen und über die Entlastung des Landesvorstandes zu beschließen.

2. Wahl des Landesvorstandes,
3. mindestens zwei Personen für die Prüfung der Rechnungslegung zu wählen (Kassenprüfer); diese sind allein der Delegiertenversammlung verantwortlich und dürfen nicht dem Vorstand angehören,
4. über die vorliegenden Anträge zu beschließen,
5. grundsätzliche Richtlinien für die Arbeit des Verbandes zu beraten und festzulegen, aktuelle Positionen des Verbandes zu erörtern und bei Bedarf hierüber zu beschließen,
6. über Satzungsänderungen zu beschließen,
7. über die Verschmelzung oder Fusion mit einem anderen Verband zu beschließen,
8. über die Auflösung des BLVN zu beschließen.

#### **§ 14 Gäste der Delegiertenversammlung**

- (1) Der Vorstand und die Bezirke können Gastdelegierte ohne Stimmrecht einladen.
- (2) Der Landesvorstand kann zusätzlich Tagungsgäste einladen.

#### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen finden jeweils etwa in der Mitte der Legislaturperiode des Landesvorstandes statt. Sie werden in Form eines Berufsschultages durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann keine Aufgaben der Delegiertenversammlung übernehmen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform in einer BLVN-Mitteilung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (4) Der Landesvorstand legt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung.
- (5) Der Hauptvorstand kann die Vorbereitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

#### **§ 16 Zusammensetzung und Sitzungen des Hauptvorstandes**

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
  1. den Landesvorstandsmitgliedern,
  2. den Vorsitzenden der Bezirksverbände. Die Vorsitzenden können sich durch ein Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten lassen.
- (2) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Hauptvorstand wird vom Vorstand sieben Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

(4) Die Hauptvorstandssitzungen können analog, digital oder in einer Mischform durchgeführt werden. Der Hauptvorstand kann die Vorbereitung und den Ablauf der Hauptvorstandssitzung in einer Geschäftsordnung regeln. In dieser sind alle näheren Einzelheiten und Fristen festgelegt.

### **§ 17 Aufgaben des Hauptvorstandes**

Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. über grundsätzliche bildungs- und schulpolitische, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche sowie arbeitsrechtliche Fragen und Aktivitäten zu beraten und im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beschließen,
2. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder einer Nichtbesetzung durch die Delegiertenversammlung die weiteren Mitglieder des Landesvorstands nach § 18 (1) bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu wählen,
3. über Ehrenmitgliedschaften zu beschließen.
4. ggf. Regelungen zur Rechnungslegung und Kassenführung erlassen

### **§ 18 Zusammensetzung und Sitzungen des Landesvorstandes**

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. der Landesvorsitzenden / dem Landesvorsitzenden
2. bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
3. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
4. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
5. der Schriftführerin / dem Schriftführer

(2) Vertretungsberechtigten Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende allein oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Die Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(4) Die Landesvorstandssitzungen können analog, digital oder in einer Mischform durchgeführt werden. Der Landesvorstand regelt die Vorbereitung und den Ablauf der Vorstandssitzungen in einer Geschäftsordnung.

(5) Endet das Amt eines Landesvorstandsmitglieds vorzeitig oder kann es bei einer Delegiertenversammlung nicht besetzt werden, so wählt der Hauptvorstand eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. Eine Bestätigung des Nachrückers der als Nachrückerin bzw. als Nachrücker gewählten Person durch eine Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich. Der Landesvorstand entscheidet über die Neustrukturierung der Aufgaben im Landesvorstand.

(6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Im Übrigen endet das Vorstandsamt durch Tod, Rücktritt oder dem Ende der Mitgliedschaft.

(7) Der Ausschluss eines Landesvorstandsmitgliedes wird vom Landesvorstand beantragt. Über den Ausschluss beschließt eine außerordentliche Delegiertenversammlung.

## **§ 19 Aufgaben des Landesvorstandes**

Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Außenvertretung des BLVN im Sinne des § 18 (2),
2. über die in dieser Satzung oder darauf beruhenden weiteren Vorschriften festgelegten Angelegenheiten sowie über die laufenden Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
3. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptvorstandes umzusetzen,
4. über eine Geschäftsordnung für alle Belange, die den Landesvorstand betreffen, zu beschließen,
5. über eine Arbeitsstruktur für den BLVN zu beschließen,
6. die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Hauptvorstandes vorzubereiten,
7. die Gremien des BLVN über alle sie betreffenden Verbandsangelegenheiten zu informieren,
8. die Informations- und Serviceleistungen für die Mitglieder zu gewährleisten,
9. Aktionen im Rahmen der Verbandsaufgaben vorzubereiten und durchzuführen,
10. die Referate und sonstigen Arbeitskreise mit konkreten Aufgaben zu beauftragen sowie deren Arbeit zu fördern,
11. in finanziellen Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
12. über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern, über die Höhe der Vergütung sowie über deren Arbeitsverträge zu beschließen,
13. über die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten zu entscheiden,
- 14., wenn Bezirksverbände über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden haben eine Bezirks-Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Bezirksvorstands zu initiieren,
- 15., wenn Bezirksverbände über einen Zeitraum von mehr als 1 Jahr keine Bezirksvorstandssitzungen bzw. Bezirkshauptvorstandssitzungen einberufen haben, solche Vorstandssitzungen einzuberufen.

## **§ 20 Regionale Gliederung**

Der Landesverband gliedert sich in Bezirksverbände und Ortsverbände.

(1) Bezirksverbände

1. untergliedern sich in der Regel in Ortsverbände. Der Bezirksvorstand kann eine davon abweichende Organisationsform beschließen.
2. Die regionalen Grenzen der Bezirksverbände werden vom Hauptvorstand des Landesverbands festgelegt.
3. Wollen sich Bezirksverbände zusammenschließen, so ist jeweils ein Beschluss der betroffenen Bezirksvorstände notwendig, der mit mindestens 2/3 Mehrheit des jeweiligen Bezirksvorstands getroffen wird. Darüber hinaus muss der Hauptvorstand des Landesverbands dem Zusammenschluss zustimmen.

4. Die Mitgliederversammlung oder alternativ eine Delegiertenversammlung eines Bezirkes findet mindestens alle vier Jahre statt. Die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung wählt den Bezirksvorstand für vier Jahre.

5. Der Bezirkshauptvorstand entscheidet darüber, ob die nächstkommende Wahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder einer Delegiertenversammlung stattfindet. Soll die Wahl im Rahmen einer Delegiertenversammlung durchgeführt werden, so muss der Bezirkshauptvorstand die Regularien festlegen. Dazu gehören die Einladungsfrist und der Bezirks-Delegiertenschlüssel.

6. Der Hauptvorstand des Bezirkes setzt sich in der Regel aus dem Bezirksvorstand und den Ortsverbandsvorsitzenden zusammen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Bezirksvorstand kann eine abweichende Organisationsform beschließen.

7. Der Bezirksvorstand sollte mindestens bestehen aus

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart

Wünschenswert sind zudem eine Seniorenvertreterin oder ein Seniorenvertreter. Weitere Ämter kann der Bezirksvorstand festlegen.

8. Die Sitzungen des Bezirksvorstands und des Bezirkshauptvorstands können in Präsenz als Videokonferenz, als digitale Veranstaltung oder in einer Mischform stattfinden. Die Entscheidung trifft der Bezirksvorstand.

9. Die vorzeitige Abwahl eines Bezirksvorstandsmitglieds wird vom Bezirksvorstand beantragt. Über die Abwahl entscheidet das Gremium, das den Bezirksvorstand gewählt hat.

10. Der Bezirk hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nicht im Widerspruch zu der Satzung und der Geschäftsordnung des Landesverbandes stehen darf. In Zweifelsfragen entscheidet der Landesvorstand.

11. Der Bezirksverband führt eine eigene Kasse. Dafür muss entweder eine Kassenwartin bzw. ein Kassenwart gewählt werden oder aber die Zahlungsvorgänge müssen durch zwei Vorstandsmitglieder („Vier-Augen-Prinzip“) vorgenommen werden. Die Kasse ist nach steuerrechtlichen Vorgaben zu führen und sie ist von zwei gewählten Kassenprüfern jährlich zu prüfen.

12. Der Bezirksvorstand hat für jedes Kalenderjahr bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen von den gewählten Kassenprüfern geprüften Kassenbericht dem Landesvorstand vorzulegen. In dem Bericht müssen die Einnahmen nach ihrer Herkunft und die Ausgaben nach ihrem Verwendungszweck aufgeschlüsselt sein.

## (2) Ortsverbände

1. Ortsverbände können an Berufsbildenden Schulen und für Studierende an Hochschulen gebildet werden.

2. Ortsverbände können sich zusammenschließen. Wollen sich Ortsverbände zusammenschließen, so ist jeweils ein Beschluss der betroffenen Ortsverbandsvorstände notwendig. Darüber hinaus muss der Hauptvorstand des Bezirksverbands dem Zusammenschluss zustimmen.



3. Die Ortsverbände wählen mindestens eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Sie können einen Ortsverbandsvorstand analog dem Bezirksvorstand wählen.

4. Die Ortsverbände können eine eigene Kasse führen. In einem solchen Fall müssen sie entweder eine Kassenwartin bzw. einen Kassenwart wählen oder aber Zahlungsvorgänge durch zwei Vorstandsmitglieder („Vier-Augen-Prinzip“) vornehmen.

5. Der Ortsverbandsvorstand legt dem Bezirksvorstand jährlich bis zum 28.02. des folgenden Jahres eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben schriftlich vor, sofern eine eigene Kasse geführt wird. Diese ist jährlich von den zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

(4) Die Bezirks- und Ortsverbände sollen eigene Versammlungen und Veranstaltungen durchführen.

### **§ 21 Landessenorenvertretung**

(1) Die Landessenorenvertretung kümmert sich um die speziellen Belange der Senioren.

(2) Die Landessenorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Landessenorenvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.

(4) Die Landessenorenvertreterin / der Landessenorenvertreter und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden von den Bezirkssenorenvertreterinnen und Bezirkssenorenvertretern gewählt.

(5) Die Landessenorenvertreterin oder der Landessenorenvertreter und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Hauptvorstands ohne Stimmrecht und an der Delegiertenversammlung mit Stimmrecht teil.

### **§ 22 Vermögens- und Kassenangelegenheiten**

(1) Die Vermögens- und Kassenverwaltung sowie die Finanzplanung erfolgen durch die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister. Sie oder er führt die Aufsicht über die nachgeordneten Kassen des BLVN. Sie oder er berichtet dem Vorstand unmittelbar.

(2) Die von der Delegiertenversammlung gewählten Personen für die Prüfung der Rechnungslegung sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Finanzen vorzunehmen. Eine Prüfung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

(3) Die Kosten der Verbandsführung werden aus den Mitteln des Verbandes finanziert.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 23 Erstattung von Auslagen und Aufwendungen**

(1) Alle Mitglieder, denen im Auftrag des Landesvorstandes, der Bezirksvorstände oder der Ortsverbandsvorstände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kosten entstehen, haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen.

(2) Der Landesvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Landesvorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Mitglied des Landesvorstandes eine Aufwandsentschädigung erhält, entscheidet der Landesvorstand.

Der Hauptvorstand ist auf der dem Beschluss folgenden Hauptvorstandssitzung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen zu informieren.

(3) Beauftragte, die Arbeit für den BLVN leisten, sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss des Landesvorstands eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe ebenfalls der Landesvorstand entscheidet. Der Hauptvorstand ist auf der dem Beschluss folgenden Hauptvorstandssitzung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen zu informieren.

## **§ 24 Beschlussfassung**

(1) Bei Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene sowie bei der Delegiertenversammlung sind die Gremien unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(2) Bei Vorstands- und Hauptvorstandssitzungen auf Landes- und Bezirksebene sowie bei Vorstandssitzungen auf der Ortsebene müssen mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sein, um Beschlüsse fassen zu können.

(3) Wird wegen einer Beschlussunfähigkeit im Hinblick auf § 24 (2) eine neue Sitzung einberufen, ist aufgrund geltender Rechtsprechung die neue Versammlung unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(4) Soweit die Satzung oder auf ihrer Grundlage ergangene Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten, fassen die Vorstandssitzungen auf Landes-, Bezirks- und Ortsverbandsebene des BLVN ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten damit einverstanden ist. Die Frist für die Stimmabgabe sollte eine Woche betragen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen verkürzt werden.

(6) Über die Beschlüsse der Organe und Gliederungen des BLVN wird ein Protokoll angefertigt

(7) Vorstandssitzungen auf allen Ebenen können auch in virtueller Form oder in Telefonkonferenzen erfolgen. Regelungen, die für eine Veranstaltung in Präsenz vorgesehen sind, werden in einer virtuellen Veranstaltung oder bei einer Telefonkonferenz sinngemäß angewandt.

## **§ 25 Satzungsänderungen**

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen nebst einer Begründung mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.

(2) Über Satzungsänderungen beschließt die Delegiertenversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) der Landesvorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind, zu beschließen. Die Mitglieder sind über so vorgenommene Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

**§ 26 Auflösung des Verbandes**(1) Der BLVN kann nur durch eine eigens und allein zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung kann nur mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

(3) Im Falle einer Auflösung hat die Delegiertenversammlung zugleich einen Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens zu fassen.

### **§ 27 Erweiterung des Verbandes**

Verschmelzungen mit anderen Berufsverbänden oder deren Aufnahme sind möglich. Den Zustimmungsbeschluss fasst die Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 14.08.2009 errichtet, zuletzt geändert am 17.11.2022. Sie tritt nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover in Kraft.

